

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (Abl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) - im Weiteren Systemrichtlinie - sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. L 256 vom 5. August 2020, S 1-9) - im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie - in nationales Recht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren - Excise Movement and Control System - (EMCS). Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vor.

Im Übrigen umfasst die neu gefasste Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die sich aus der Systemrichtlinie ergebenden Regelungen sollen auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß Berücksichtigung finden. Hiervon ausgenommen ist aufgrund des rein nationalen Steuercharakters die Möglichkeit, die Beförderung der Steuergegenstände nach dem Kaffeesteuergesetz und dem Alkopopsteuergesetz in EMCS abwickeln zu lassen. Mit Blick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wird gleichwohl im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die künftig die elektronische Abwicklung der kaffeesteuerrechtlichen Verfahren ermöglicht.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie

macht folgende geringfügige Anpassungen im Alkohol- sowie im Schaumwein- und Zwischenenerzeugnissteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

Darüber hinaus sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

B. Lösung

Das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Energiesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Stromsteuergesetz sowie das Alkopopsteuergesetz werden geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Jahr 2020 einmalige IT-Ausgaben in Höhe von 205.000 Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 760.000 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 784.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 187.000 Euro. Es ergeben sich im Jahr 2022 jährliche Ausgaben in Höhe von rund 252.000 Euro sowie in Höhe von rund 470.000 Euro ab dem Jahr 2023. Im Jahr 2023 ist zudem mit einmaligen Personal- und Sachausgaben in Höhe von insgesamt rund 2.064.000 Euro zu rechnen.

Jahr	Einmalige IT Ausgaben in Euro in 1 000 Euro	Einmalige sonstige Personal- und Sach- ausgaben in Euro in 1 000 Euro	Laufende Personal- und Sachausgaben in Euro in 1 000 Euro
2020	205		
2021	760		
2022	784		252
2023	187	2.064	470

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-) Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Sie stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen aufgrund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 50.000 Euro führen. Zum anderen ist aufgrund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen aufgrund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist weder bekannt, wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen verbrauchsteuerpflichtige Waren bezogen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Rechtsfiguren Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 176.439 Euro, insbesondere durch die Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten und die Neubeantragung von Erlaubnissen. Durch gegebenenfalls erforderliche Anpassung von IT-Verfahren entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Zudem entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 129.000 Euro durch die Beantragung amtlicher Bescheinigungen für nationale Kleinproduzenten von Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnissen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von rund 2.052.000 Euro, sowie jährliche Personalkosten in Höhe von rund 350.000 Euro.

Ferner entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 1.950.000 Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von rund 35.000 Euro für die Zollverwaltung. Die einmaligen Sachkosten entstehen überwiegend auf Grund der erforderlichen Anpassung der IT-Fachverfahren.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

f) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe zu § 23a eingefügt:

„§ 23a Zertifizierte Empfänger“.

g) Nach der Angabe zu § 23a wird die Angabe zu § 23b eingefügt:

„§ 23b Zertifizierte Versender“.

- h) Nach der Angabe zu § 23b wird die Angabe zu § 23c eingefügt:
„§ 23c Beförderungen“.
 - i) Nach der Angabe zu § 23c wird die Angabe zu § 23d eingefügt:
„§ 23d Versandhandel“.
 - j) Nach der Angabe zu § 23d wird die Angabe zu § 23e eingefügt:
„§ 23e Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs“.
 - k) Nach der Angabe zu § 23e wird die Angabe zu § 23f eingefügt:
„§ 23f Steuerentstehung, Steuerschuldner“.
 - l) Nach der Angabe zu § 23f wird die Angabe zu § 23g eingefügt:
„§ 23g Steuererklärung, Fälligkeit“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 05.07.2011, S. 24-36) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten sowie auf Feinschnitt durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 zu erhöhen, wenn die in den Artikeln 10 und 14 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nicht mehr eingehalten werden. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer auf Zigaretten so festzusetzen, dass der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer aus der in Absatz 5 genannten Richtlinie wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuermehrbelastung im Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in Absatz 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$100 + \text{Prozentpunkte alte Umsatzsteuer}$$
$$100 + \text{Prozentpunkte neue Umsatzsteuer}$$

zu ändern. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen den Quotienten auf fünf Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf zwei Dezimalstellen aufrunden.“

4. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „www-ec.destatis.de“ durch die Angabe „www.destatis.de“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Tabakwaren unter Aussetzung der Tabaksteuer Anwendung findet;“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. steuerrechtlich freier Verkehr: erfasst Tabakwaren, die sich weder in einem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2, noch im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex, dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex, dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex befinden, noch der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) unterliegen;“.
 - d) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;“.
 - g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.
 - h) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und die Angabe „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Angabe „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.
 - i) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Tabakwaren zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

- j) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Tabakwaren, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.
- k) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefasst:
- „11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Tabakwaren nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Tabakwaren in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;“.
- l) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12 und wie folgt gefasst:
- „12. Unionszollkodex: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) in der Fassung vom 14. Dezember 2016;“.
- m) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 13.
- n) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 14.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
- cc) Die Angabe „Artikel 13“ wird durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Artikel 21“ durch die Angabe „nach Artikel 20“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Tabakwaren nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates Folgendes vorlegt:

- 1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;
 - 2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Tabakwaren versandt werden;
 - 3. im Falle von Beförderungen von Tabakwaren in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Tabakwaren aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „den Artikeln 21 bis 31“ durch die Angabe „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Tabakwaren

- 1. das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen;

2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 1) vorgesehen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Tabakwaren das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Tabakwaren das Verbrauchssteuergebiet der Europäischen Union verlassen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, wenn die Tabakwaren in das externe Versandverfahren überführt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Tabakwaren in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „in § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „in § 15 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „während einer Beförderung“ das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt und nach den Wörtern „im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein,“ werden die Wörter „die eine Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Tabakwaren“ eingefügt und nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „ohne dass während der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Tabakwaren in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind. Tabakwaren gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Tabakwaren genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Tabakwaren sind hinreichend nachzuweisen. Der Teilverlust aufgrund der Beschaffenheit der Tabakwaren, der während des Verfahrens der Steueraussetzung eintritt, führt nicht zu einer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Steuer entsteht nicht, wenn versteuerte Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und vorschriftsmäßigen Steuerzeichen aus dem Lager oder zum Verbrauch im Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 10 nachweist, dass die Tabakwaren

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Tabakwaren das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Tabakwaren zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9 und die Angabe „zu Absatz 3 Nummer 1“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 3 und 5“ ersetzt.

13. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

14. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.

15. § 19 wird aufgehoben.

16. § 20 wird aufgehoben.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. die Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Nummer 3“ ersetzt und die Angabe „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Angabe „nach Artikel 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

18. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist. Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken ist nur möglich, wenn die Tabakwaren vom Verpackungszwang nach § 16 befreit sind.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Tabakwaren nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Tabakwaren in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und die Wörter „und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ werden gestrichen sowie die Angabe „zu den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „zu Absatz 1“ ersetzt.

21. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Tabakwaren, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden,

1. nicht nur gelegentlich oder

2. im Einzelfall

in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet empfangen dürfen. Dies gilt auch für den Empfang von Tabakwaren aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Tabakwaren als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig und auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

22. Nach dem neuen § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat liefern dürfen. Dies gilt auch für Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Tabakwaren nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Empfänger und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

23. Nach dem neuen § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

Beförderungen

(1) Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 23 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;

3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Tabakwaren, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Tabakwaren sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Tabakwaren erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Tabakwaren den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln. Dabei kann es:

1. das Verfahren abweichend von Absatz 1 bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen. Dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“

24. Nach dem neuen § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus dem Steuergebiet an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Tabakwaren an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über die

gelieferten Tabakwaren zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 2 zu erlassen.“

25. Nach dem neuen § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

„§ 23e

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 23f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. aufgrund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 23c nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 23 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 23a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 23b Absatz 2 fehlt,
3. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 23c nicht eingehalten wurde.

(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.“

26. Nach dem neuen § 23e wird folgender § 23f eingefügt:

„§ 23f

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 3 mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 4 mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Tabakwaren in das Steuergebiet;

3. bei Unregelmäßigkeiten nach § 23e während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
4. wenn Tabakwaren in anderen als den in § 23 Absatz 1 genannten Fällen entgegen § 17 Absatz 1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats in das Steuergebiet verbracht oder dorthin versandt werden durch den erstmaligen Besitz im Steuergebiet; in allen anderen Fällen durch das Inbesitzhalten von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für den Erwerb durch Privatpersonen nach § 22 Absatz 1.

(2) Die Steuer entsteht nicht

1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. wenn die Tabakwaren vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;
3. wenn die in Besitz gehaltenen Tabakwaren für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden
4. wenn sich Tabakwaren an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3 derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 derjenige, der die Lieferung vornimmt, die Tabakwaren in Besitz hält sowie der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

§ 15 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.“

27. Nach dem neuen § 23f wird folgender § 23g eingefügt:

„§ 23g

Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 haben im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Tabakwaren, für die in einem Monat die Steuer

entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bei Empfang im Einzelfall haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die Tabakwaren sind im Fall des § 23f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach § 215 der Abgabenordnung sicherzustellen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steuererklärung zu bestimmen.“

28. In § 31 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „des § 15 Absatz 3“ ersetzt.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass die Tabakwaren in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach §§ 11 bis 13 wirksam eröffnet worden sei, und diese Tabakwaren

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach §§ 11 bis 13 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und die Angabe „nach Absatz 5“ wird durch die Angabe „nach Absatz 6“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Nummer 2 wird die Angabe „nach Absatz 4“ durch die Angabe „nach Absatz 5“ ersetzt.

30. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Tabakwaren“ ersetzt.
31. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) das Verfahren bei der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.
 - bb) In Buchstabe b wird Angabe „Artikel 14 und 41“ durch die Angabe „Artikel 13 und 49“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.
 - g) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8 und das Wort „Zollkodex“ wird durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
32. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3, § 12 Absatz 4 oder § 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 2 oder § 23c Absatz 4“ ersetzt sowie nach dem Wort „ausführt“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 23d Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Satz 1, Satz 2 oder Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Satz 4 bis 6“ ersetzt.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beförderungen von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der bis zum 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.

- d) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- f) Nach der Angabe zu § 20 wird die Angabe zu § 20a eingefügt:

„§ 20a Zertifizierte Empfänger“.

- g) Nach der Angabe zu § 20a wird die Angabe zu § 20b eingefügt:

„§ 20b Zertifizierte Versender“.

- h) Nach der Angabe zu § 20b wird die Angabe zu § 20c eingefügt:

„§ 20c Beförderungen“.

- i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- j) Nach der Angabe zu § 22 wird die Angabe zu § 22a eingefügt:

„§ 22a Steuerentstehung, Steuerschuldner“.

- k) Nach der Angabe zu § 22a wird die Angabe zu § 22b eingefügt:

„§ 22b Steueranmeldung, Fälligkeit“.

- l) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und Position 2205“ durch die Angabe „Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107, 2204 2108, 2204 2109, 2204 2910 und Position 2205“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Unterposition 2206 00 91 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 sowie Position 2205“ durch die Angabe „Unterposition 2206 0031 und 2206 0039 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107, 2204 2108, 2204 2109, 2204 2910 sowie Position 2205“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Warenomenklatur“ die Angabe „nach Artikel 1“ durch die Angabe „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhang I“ ersetzt und die Angabe „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Angabe „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einem unabhängigen Hersteller von Schaumwein eine amtliche Bescheinigung aus, aus der dessen Gesamtjahreserzeugung hervorgeht und die seine Unabhängigkeit bestätigt. Ein Hersteller von Schaumwein ist als unabhängig anzusehen, wenn er rechtlich und wirtschaftlich von anderen Herstellern von Schaumwein unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Herstellern getrennt sind und Schaumwein nicht unter Lizenz herstellt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
 - c) Der bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Systemrichtlinie: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Schaumwein unter Aussetzung der Schaumweinsteuer Anwendung findet;“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. steuerrechtlich freier Verkehr: erfasst Schaumwein, der sich weder in einem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2, noch im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex, dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex, dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex befindet, noch der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) unterliegt;“.
 - d) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;“.
 - g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.
 - h) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und die Angabe „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Angabe „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.
 - i) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Schaumwein zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

j) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Schaumwein, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

k) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Schaumwein nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Schaumwein in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;“.

l) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. Unionszollkodex: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) in der Fassung vom 14. Dezember 2016;“.

m) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 13 und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

n) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union.“

cc) Die Angabe „Artikel 13“ wird durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Artikels 12“ durch die Angabe „des Artikels 11“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen wird, kann Schaumwein nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung der Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;

2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den der Schaumwein versandt werden;

3. im Falle von Beförderungen von Schaumwein in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass der eingeführte Schaumwein aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden soll.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „den Artikeln 21 bis 31“ wird durch die Angabe „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt und nach den Wörtern „worden ist“ wird ein Komma eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem der Schaumwein

1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 1) vorgesehen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn der Schaumwein das Steuerlager verlässt oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn der Schaumwein das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, wenn der Schaumwein in das externe Versandverfahren überführt wird.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Schaumwein in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Treten während der Beförderung von Schaumwein nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, wird der Schaumwein insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Schaumwein“ und nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne dass während der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung

dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „(§ 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 4)“ ein Komma eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Schaumwein in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Schaumwein gilt dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er nicht mehr als Schaumwein genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Schaumweins sind hinreichend nachzuweisen.

Der Teilverlust aufgrund der Beschaffenheit des Schaumweins, der während des Verfahrens der Steueraussetzung eintritt, führt nicht zu einer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Schaumwein

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Schaumwein das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder der Schaumwein zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und die Angabe „zu Absatz 3“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 14 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „nach § 14 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Angabe „nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.

13. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.

14. § 16 wird aufgehoben.

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. der Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen und die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung“ durch die Wörter „in anderen Fällen als nach Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt und die Angabe „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Angabe „nach Artikel 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

- f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

17. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts wird Schaumwein zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn er aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert wird, die keine Privatperson ist oder
2. an eine Privatperson geliefert wird, sofern die Beförderung nicht unter § 19 oder § 21 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken darf Schaumwein nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 2 und die Angabe „zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „zu Absatz 1“ ersetzt sowie nach den Wörtern „zu

erlassen“ das Komma und die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ werden gestrichen.

19. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein, der aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurde,

1. nicht nur gelegentlich oder

2. im Einzelfall

in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet empfangen dürfen. Dies gilt auch für den Empfang von Schaumwein aus dem Steuergebiet, der über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Schaumwein als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig und auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

20. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat liefern dürfen. Dies gilt auch für Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Empfänger und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

21. Nach § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

„§ 20c

Beförderungen

(1) Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs gilt, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Schaumwein darf in den Fällen des § 20 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuerggebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuerggebiet;
3. durch das Steuerggebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Schaumwein, der für einen anderen Bestimmungsort im Steuerggebiet bestimmt ist, über einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuerggebiet Besitz am Schaumwein erlangt hat, aus dem Steuerggebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuerggebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald der Schaumwein den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuerggebiet verlässt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuerggebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln. Dabei kann es:

1. das Verfahren abweichend von Absatz 1 bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen. Dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Schaumweins“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuerggebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuerggebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung

maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Schaumwein nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 4 und vor dem Wort „Hauptzollamt“ wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „zu den Absätzen 1, 2, 4 bis 7“ durch die Angabe „zu den Absätzen 1,2 und 4“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes Verfahren zulassen.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs eingetretener Fall,

1. aufgrund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nach § 20c oder nach § 21 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 20 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 20a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 20b Absatz 2 fehlt,
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 fehlt oder

4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 20c nicht eingehalten wurde.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „zu den Absätzen 1 und 3“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

24. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 3 mit dem Verbringen oder Verbringenlassen des außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumweins in das Steuergebiet;
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 21 zum Zeitpunkt der Lieferung des Schaumweins im Steuergebiet;
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 22 während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
5. in anderen als den in Nummer 1 bis 4 genannten Fällen, in denen Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird, durch den erstmaligen Besitz des Schaumweins im Steuergebiet; in allen anderen Fällen durch das Inbesitzhalten des Schaumweins des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für den Erwerb durch Privatpersonen nach § 19.

(2) Die Steuer entsteht nicht,

1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. wenn der Schaumwein vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist;
3. wenn der in Besitz gehaltene Schaumwein für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert wird;

4. wenn sich Schaumwein an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3 der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 der Empfänger des Schaumweins;
5. des Absatzes 1 Nummer 5 derjenige, der den Schaumwein in Besitz hält.

§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.“

25. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 5 für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und

zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

27. In § 23a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

28. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass der Schaumwein in der Annahme befördert wurde, dass für diesen ein Steueraussetzungsverfahren nach §§ 10 bis 12 wirksam eröffnet worden sei, und dieser Schaumwein

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach §§ 10 bis 12 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Angabe „zu Absatz 1“ durch die Angabe „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)“ durch die Angabe „nach § 20c oder § 21“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „angekommen ist,“ die Wörter „der Beförderer“ gestrichen sowie das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Entlastungsberechtigt ist“ das Komma und gestrichen und die Wörter „wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat befördert hat“ durch die Wörter „der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 21 der Versandhändler“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

- 1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass der Schaumwein im anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit ist, in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder die fällige Steuer entrichtet worden ist,
- 2. im Falle des Versandhandels das Verfahren nach § 21 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
- 3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 22 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „des § 22 Absatz 2“ und die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ sowie die Angabe „nach § 22 Absatz 3“ durch die Angabe „aufgrund § 22a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Schaumwein im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurde und verblieben ist.“

30. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „eines Steuervertreters“ und die Angabe „nach § 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „nach § 21 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „er“ gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Schaumwein sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befindet;“.

cc) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „der Schaumwein“ eingefügt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. es sich um eine Durchfuhr von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Schaumwein handelt, der sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.“

31. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) das Verfahren bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 14 und 41“ durch die Angabe „Artikel 13 und 49“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

e) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

f) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und das Wort „Zollkodex“ wird durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

32. In § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

33. In § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:
„2. § 2 Absatz 3 und 4 sowie“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und die Angabe „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7“ wird durch die Angabe „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 20 bis 20c und 21 Absatz 4“ ersetzt.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 oder § 12 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4, § 12 Absatz 2 oder § 20c Absatz 4“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 5“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 21 Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

35. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Für Beförderungen von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der bis zum 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

2. In § 3 wird die Angabe „die §§ 13 bis 19“ durch die Angabe „die §§ 15 bis 19“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Kaffee unter Aussetzung der Kaffeesteuer Anwendung findet;“.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. steuerrechtlich freier Verkehr: erfasst Kaffee, der sich weder in einem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2, noch im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex, dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex, dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex befindet, noch der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) unterliegt;“.

d) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;“.

g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.

h) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und die Angabe „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Angabe „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.

i) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Kaffee zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

j) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Kaffee, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

k) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Kaffee nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Kaffee in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;“.

l) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. Unionszollkodex: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) in der Fassung vom 14. Dezember 2016;“.

m) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 13 und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

n) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.
 - bb) Die Angabe „Artikel 13“ wird durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L. 192 vom 30.7.2018, S. 1) vorgesehen ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren überführt wird“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „in das Steuerlager im Steuergebiet“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Ausgang von Kaffee in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die elektronische Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei Verfahrensvereinfachungen zu bestimmen.“

6. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Kaffee in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Kaffee gilt dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als Kaffee nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Kaffees sind hinreichend nachzuweisen. Der Teilverlust aufgrund der Beschaffenheit des Kaffees, der während des Verfahrens der Steueraussetzung eintritt, führt nicht zu einer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Kaffee

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Kaffee das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 2 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder der Kaffee zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

e) Der bisherigen Absatz 6 wird zu Absatz 7 und die Angabe „zu Absatz 3“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Angabe „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 zweite Alternative sowie nach Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 zweite Alternative sowie nach Nummer 2 und 3“ ersetzt.
9. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- 10. § 13 wird aufgehoben.
- 11. § 14 wird aufgehoben.
- 12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Kaffees in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

- 1. der Kaffee unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,
- 2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
- 3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

- cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen und die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung,“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Nummer 3“ ersetzt sowie die Angabe „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Angabe „nach Artikel 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

13. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „in § 16 Absatz 1“ die Angabe „und § 18 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und nach dem Wort „Bezieher“ werden die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „wenn der in Besitz gehaltene Kaffee“ folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit ist,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 und 6“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und für die“ das Wort „entstehende“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ die Angabe „nach Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „erlassen“ das Komma sowie die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit und für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 Satz 2 ein Hauptzollamt zu bestimmen“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Kaffees“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer als Versandhändler Kaffee in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Kaffee nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf der Erlaubnis Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beauftragte“ durch die Wörter „der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Steuerschuldner“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „des Steuerschuldners“ ersetzt und die Angabe „Absatz 4 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „ist der Versandhändler Steuerschuldner“ durch die Wörter „hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben“ ersetzt.
 - ee) Satz 6 wird gestrichen.
 - ff) Im bisherigen Satz 8 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis nach Absatz 4 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 4“ ersetzt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 18 Absatz 4 Satz 5“ durch die Angaben „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt und nach den Wörtern „geleistet hat“ ein Komma sowie die Wörter „jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war und bei Unregelmäßigkeiten“ eingefügt sowie die Angabe „im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 11 Absatz 6 gilt entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 werden zum neuen Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und die Angabe „zu den Absätzen 1 und 3“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 1 und 4“ ersetzt.

17. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet wird.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager oder ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass der Kaffee oder die koffeehaltige Ware in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 9 wirksam eröffnet worden sei, und diese Waren

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Kaffee oder koffeehaltiger Waren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 9 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ ersetzt und die Angabe „§ 18 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Verfahren der Steueraussetzung oder in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren“ durch die Wörter „in § 4 Nummer 3 genannten Verfahren“ ersetzt.
20. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7
21. In § 24 Nummer 2 werden die Angaben „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 18 Absatz 4 Satz 1 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 3,“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit § 3“ ersetzt.
22. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

- c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.
- d) Nach der Angabe zu § 15 wird die Angabe zu § 15a eingefügt:
„§ 15a Zertifizierte Empfänger“.
- e) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe zu § 15b eingefügt:
„§ 15b Zertifizierte Versender“.
- f) Nach der Angabe zu § 15b wird die Angabe zu § 15c eingefügt:
„§ 15c Beförderungen“.
- g) Nach der Angabe zu § 18a wird die Angabe zu § 18b eingefügt:
„§ 18b Steuerentstehung, Steuerschuldner“.
- h) Nach der Angabe zu § 18b wird die Angabe zu § 18c eingefügt:
„§ 18c Steueranmeldung, Fälligkeit“.
- i) Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2a

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

- j) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 (weggefallen)“.
- k) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:
„§ 19a (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 19b wird wie folgt gefasst:
„§ 19b Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr“.
- m) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)“.
- n) Nach der Angabe zu § 58 wird die Angabe zu § 58a eingefügt:
„§ 58a Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“.
- o) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Übergangsvorschriften“.

2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kombinierte Nomenklatur: die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;“.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Unionszollkodex: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32), in der Fassung vom 14. Dezember 2016;“.

d) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;“.

g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.

h) In Nummer 8 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Angabe „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.

i) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Einfuhr: die Überlassung von Energieerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet nach Artikel 201 des Unionszollkodex. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

j) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Energieerzeugnisse, die nicht nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

k) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Energieerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Energieerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;“.

l) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. steuerrechtlich freier Verkehr: erfasst Energieerzeugnisse, die sich weder in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden (§ 5), noch im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex, dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex, dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex befinden noch der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) unterliegen;“.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gelagert“ ein Komma eingefügt und vor dem Wort „werden“ werden die Wörter „empfangen oder versandt“ eingefügt.

4. § 8 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine vorherige Genehmigung zur Zerstörung erteilt wurde. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als Energieerzeugnisse nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Der Teilverlust aufgrund der Beschaffenheit der Energieerzeugnisse, der während des Verfahrens der Steueraussetzung eintritt, führt nicht zu einer Steuerentstehung.“

5. § 9c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Artikel“ durch die Wörter „des Artikels“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen,

wenn diese Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 die Energieerzeugnisse nicht für zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bezogen werden. Energieerzeugnisse, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch Zivilpersonal bezogen werden, müssen durch das zivile Begleitpersonal von Streitkräften verwendet werden, die Aufgaben ausführen, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außerhalb ihres Mitgliedstaats zusammenhängen. Aufgaben, zu deren Erfüllung ausschließlich Zivilpersonal oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden, sind nicht als Verteidigungsanstrengungen zu betrachten.“

6. § 9d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Artikel 21“ durch die Angabe „nach Artikel 20“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Artikel 13 Absatz 1“ durch die Angabe „nach Artikel 12 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Energieerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:

1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders,
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Energieerzeugnisse versandt werden,
3. im Falle von Beförderungen von Energieerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Energieerzeugnisse vom Steuergesamgebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“

7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) wird die Angabe „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte

Die Steuer entsteht nach dem im Zeitpunkt der Steuerentstehung zutreffenden Steuersatz des § 2, wenn von einem Begünstigten übernommene Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben werden oder der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse an andere Begünstigte nach § 9c oder an Inhaber einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 abgegeben worden sind; eine solche Abgabe ist dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Steuerschuldner ist der Begünstigte. Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer und Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Energieerzeugnisse

1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Unionszollkodex überführt werden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 192 vom 30.07.2018, S. 1), vorgesehen ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beförderung unter Steueraussetzung beginnt, wenn die Energieerzeugnisse das abgebende Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind. Sie endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, wenn die Energieerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Ausgang von Energieerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit ein,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hat,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „an eine andere berechnigte Person“ durch die Wörter „zu einer anderen berechnigten Person“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„In Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen gilt § 8 Absatz 1a entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Beförderung“ werden die Wörter „von Energieerzeugnissen“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ wird ein Komma eingefügt und die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

11. Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Lieferung zu gewerblichen Zwecken

Im Sinn dieses Abschnitts werden Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist, oder
2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 16 oder § 18 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Energieerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Energieerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden,

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet empfangen dürfen. Dies gilt auch für den Empfang von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig und auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Empfänger nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gilt Absatz 2 entsprechend.“

14. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 im steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet zu einem zertifizierten Empfänger in einen anderen Mitgliedstaat liefern dürfen. Dies gilt auch für Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lieferung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Empfänger und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung der Erlaubnis an eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Versender nach § 9b werden nach erforderlicher Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.“

15. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Beförderungen

(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen in den Fällen des § 15 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten,
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet,
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Energieerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Energieerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Energieerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.“

16. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „des § 18b Absatz 2 Nummer 2 und 5“ und die Angabe „nach § 15 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „nach § 18b Absatz 1“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2a wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer als Versandhändler Energieerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Energieerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder die geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

18. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 18b Absatz 2 Nummer 1 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs auftretender Fall,

1. aufgrund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 15c oder nach § 18 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 15 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 15a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 15b Absatz 2 fehlt,
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 3 fehlt oder
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 15c nicht eingehalten wurde.

(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

19. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 1 und 2 mit Beendigung der Beförderung,
2. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 3 mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Energieerzeugnisse in das Steuergebiet,
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 18 zum Zeitpunkt der Lieferung der Energieerzeugnisse im Steuergebiet,
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 18a während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit oder
5. in anderen als den in Nummer 1 bis 4 genannten Fällen, in denen Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden, durch den erstmaligen Besitz oder die Verwendung der Energieerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet; in allen anderen Fällen durch das Inbesitzhalten von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für das Verbringen zu privaten Zwecken nach § 16.

(2) Die Steuer entsteht nicht

1. in Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen, § 8 Absatz 1a gilt entsprechend,
2. wenn sich Energieerzeugnisse an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen,
3. für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlage,
4. für Kraftstoffe, die in Reservebehältern eines Fahrzeugs bis zu einer Gesamtmenge von 20 Litern mitgeführt werden,
5. für Heizstoffe im Vorratsbehälter der Standheizung eines Fahrzeugs,
6. wenn sich an die Lieferung ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) anschließt oder
7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 wenn die in Besitz gehaltenen Energieerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der zertifizierte Empfänger,
2. des Absatzes 1 Nummer 3 der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde,
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 derjenige, der Sicherheit geleistet hat, sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war,
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 3 der Empfänger der Energieerzeugnisse oder
5. des Absatzes 1 Nummer 5 wer die Energieerzeugnisse in Besitz hält oder verwendet.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“

20. Nach § 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18c

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben für die Energieerzeugnisse unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs von Energieerzeugnissen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 5 für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“

21. Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2a

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

22. § 19 wird aufgehoben.

23. § 19a wird aufgehoben.

24. § 19b wird wie folgt gefasst:

„§ 19b

Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 in den steuerrechtlich freien Verkehr vorbehaltlich des Satzes 2 durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steuer- aussetzung (§ 5) überführt werden,
2. Energieerzeugnisse in ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) überführt werden oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

(2) Steuerschuldner ist

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt war.

Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als des denen des Absatzes 1 Nummer 3 sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach Artikel 119 und Artikel 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Für Energieerzeugnisse, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Abgabe im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff im Sinn des Satz 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Kann im Falle einer Abgabe nicht festgestellt werden, ob die Energieerzeugnisse als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden sollen, gelten sie als Kraftstoff abgegeben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Abgabe nachweist, dass die Energieerzeugnisse aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt worden sind. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund der Fiktion des Absatz 1 Satz 2 entstanden ist.“

c) Der bisherige Absatz 1a wird zu Absatz 1b.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des Absatz 4 Satz 2 nicht nur gelegentlich abgibt, kann den Nachweis nach Absatz 1a abweichend von dem dort genannten Zeitraum zusammen mit der Steuererklärung nach Absatz 6 Satz 1 und 2 erbringen. Absatz 5 gilt sinngemäß.“

26. In § 25 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Unterpositionen 2710 11 21, 2710 11 25 oder 2710 19 29“ durch die Angabe „Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90“ ersetzt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „die §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 18“ durch die Angabe „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 18, 18b und § 18c“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
28. In § 35 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die § 19a und § 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.
29. In § 38 Absatz 1 Satz 3 werden an das Satzende die Wörter „oder die Voraussetzungen für eine der in § 9c Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 5 genannten Steuerbefreiungen vorliegen“ angefügt.
30. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 18“ wird durch die Angabe „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 18, 18b und § 18c“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „des § 15 keine Steuer“ wird durch die Angabe „des § 18b keine Steuer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
31. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die § 19a und § 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel“ durch die Angabe „nach § 15c oder § 18“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte
 - 1. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 18 eingehalten hat und die Steuer für die Energieerzeugnisse in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
 - 2. in allen anderen Fällen
 - a) eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument vorlegt oder
 - b) im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass die Energieerzeugnisse im anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind, in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“
 - c) In Absatz 2a werden die Wörter „nachweislich erhoben worden ist“ durch die Wörter „entrichtet worden ist“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Wird im Fall des § 18a Absatz 2 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Energieerzeugnisse der Ort der Unregelmäßigkeit festgestellt und liegt dieser in einem anderen Mitgliedstaat, wird die nach § 18b Absatz 1 Nummer 4 erhobene Steuer auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet, wenn er den Nachweis über die Entrichtung der Steuer in diesem Mitgliedstaat vorlegt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Energieerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.“

33. In § 56 Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

34. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere geliefert werden. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.

(2) Der Lieferung von Energieerzeugnissen steht die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der die Energieerzeugnisse zur Erzeugung von Wärme unmittelbar verwendet hat.

(3) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Lieferung an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere steht die Abgabe an zum Bezug berechnigte Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere gegen besondere Gutscheine oder im Rahmen eines Tankkartenverfahrens gleich.“

35. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die an die ausländischen Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geliefert und die für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen verwendet werden, wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer

Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.

(2) Den in Absatz 1 genannten Streitkräften und Personen wird auf Antrag die Steuer für Energieerzeugnisse vergütet, die sie als Kraftstoff für den Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge aus öffentlichen Tankstellen erworben haben.“

36. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „im Sinne von“ werden durch die Wörter „im Sinn des“ ersetzt.
- b) Das Wort „Beauftragter“ wird durch die Wörter „Versandhändler oder Steuervertreter“ ersetzt.

37. In § 64 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1a, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 34 oder § 40 Abs. 1, oder § 23 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1a, § 15a Absatz 2, § 15b Absatz 2, § 18 Absatz 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 34 oder § 40 Absatz 1, oder § 23 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

38. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Energieerzeugnisse, die ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen, und für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass

1. die Energieerzeugnisse sich in einem in § 1a Satz 1 Nummer 10 genannten Verfahren befinden,
2. die Energieerzeugnisse im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet worden sind oder
3. es sich um eine Durchfuhr von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Energieerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen,

können sichergestellt werden.“

39. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1a wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 21 bis 31 der Systemrichtlinie“ durch die Angabe „Artikel 20 bis 31 der Systemrichtlinie“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 Buchstabe e wird nach dem Wort „Empfängern“ ein Komma gesetzt und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 9a Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 15 bis 19b zu erlassen und dabei insbesondere

- a) Vorschriften zu § 15a zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Empfänger sowie von Regelungen zu den Empfangsorten und zur Sicherheitsleistung zu erlassen,
- b) Vorschriften zu § 15b zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Versender sowie von Regelungen zu den Versandorten zu erlassen,
- c) die Begriffe Haupt- und Reservebehälter näher zu bestimmen,
- d) das Verfahren des Versandhandels näher zu regeln und dabei auf der Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zuzulassen,
- e) Vorschriften zu § 18b zu erlassen, insbesondere zu den Anforderungen an den Nachweis,
- f) die Einzelheiten zur Steueranmeldung (§ 18c) zu bestimmen,
- g) die Anwendung der Zollvorschriften (§ 19b Absatz 3) näher zu regeln,
- h) das Verfahren der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln. Dabei kann es das Verfahren abweichend von § 15c bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften hierzu erlassen sowie für Beförderungen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 nach § 15c Absatz 3 bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten für ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen und Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorsehen,“.

f) Nummer 18 wird aufgehoben.

40. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Übergangsvorschriften

(1) Für Beförderungen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der bis zum 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 206 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird nach dem Wort „Warennomenklatur“ die Angabe „nach Artikel 1“ durch die Angabe „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhang I“ ersetzt und die Angabe „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Angabe „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 2 Nummer 2 gilt auch für Alkohol, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen kleinen unabhängigen Brennerei mit einer Gesamtjahreserzeugung von bis zu 5 hl A stammt. Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nach Satz 1 ist die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats, aus der die Gesamtjahreserzeugung der Kleinbrennerei hervorgeht und die ihre Unabhängigkeit im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 bestätigt, erforderlich.“
 - c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einer unabhängigen Brennerei mit Sitz im Steuergebiet eine Bescheinigung entsprechend des Absatzes 3 Satz 2 aus.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und in Nummer 1 wird die Angabe „zu den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „zu den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Systemrichtlinie: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Alkoholergzeugnissen unter Aussetzung der Alkoholsteuer Anwendung findet;“.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. steuerrechtlich freier Verkehr: erfasst Alkoholergzeugnisse, die sich weder in einem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2, noch im externen

Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex, dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex, dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex, dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex befinden, noch der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) unterliegen;“.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;“.

e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.

f) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;“.

g) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Einfuhr: die Überlassung von Alkoholerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

h) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Alkoholerzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.

i) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;“.

j) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. Unionszollkodex: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) in der Fassung vom 14. Dezember 2016;“.

k) Die bisherigen Nummer 11 wird zu Nummer 13.

- l) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 14.
 - m) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 15 und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - n) Nach der neuen Nummer 15 wird die folgende Nummer 16 angefügt:
 - „16. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“
 - cc) Die Wörter „und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 13 der Systemrichtlinie) vorliegen.“ werden als neuer Folgeabsatz nach der Nummer 6 verschoben. Die Angabe „Artikel 13“ wird durch die Abgabe „Artikel 12“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Alkoholerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:
 - 1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;

2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Alkoholerzeugnisse versandt werden;
 3. im Falle von Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Alkoholerzeugnisse aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „den Artikeln 21 bis 31“ wird durch die Angabe „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verwender“ die Angabe „(§ 28 Absatz 1)“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) wird die Angabe „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „Erzeugnissen“ durch das Wort „Alkoholerzeugnissen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „registrierte Empfänger“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse

 1. das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen;
 2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 1) vorgesehen ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, wenn die Alkoholerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Ausgang von Alkoholerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Treten während einer Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach den §§ 14 bis 16 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, werden die Alkoholerzeugnisse insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Während der Beförderung“ die Wörter „von Alkoholerzeugnissen“ eingefügt und nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Alkoholerzeugnisse genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Alkoholerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Der Teilverlust aufgrund der Beschaffenheit der Alkoholerzeugnisse, der während des Verfahrens der Steueraussetzung eintritt, führt nicht zu einer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 13 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Alkoholerzeugnisse zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Steuer entsteht auch, wenn“ das Wort „Alkohol“ durch das Wort „Alkoholerzeugnisse“ ersetzt und die Wörter „des Steuerlagers“ durch die Wörter „eines Verfahrens der Steueraussetzung“ ersetzt sowie das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Steuerschuldner ist oder“ das Wort „Steuerschuldner“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „des Absatzes 4“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „des Absatzes 5“ durch die Angabe „des Absatzes 6“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu“ die Angabe „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „den Absätzen 3 bis 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Steueranmeldung, Fälligkeit“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Nummer 2, 3 und 5 bis 7 sowie Satz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt und nach der Angabe „§ 10 Absatz 4“ die Angabe „oder § 11 Absatz 5“ eingefügt.

12. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.

13. § 20 wird aufgehoben.

14. § 21 wird aufgehoben.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

- 1. die Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,
- 2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
- 3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex;“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „das Erlöschen“ das Komma gestrichen und die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Nummer 3“ ersetzt und die Angabe „Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Angabe „Artikel 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“

f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

16. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Alkoholerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und

1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist oder

2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 23 oder § 25 fällt.

Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Alkoholerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „zu den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „zu Absatz 1“ ersetzt sowie nach den Wörtern „zu erlassen“ das Komma und die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ gestrichen.

18. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Zertifizierte Empfänger

(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Alkoholerzeugnisse, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden,

1. nicht nur gelegentlich oder

2. im Einzelfall

in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet empfangen dürfen. Dies gilt auch für den Empfang von Alkoholerzeugnissen aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Alkoholerzeugnisse als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig und auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

19. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Zertifizierte Versender

(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat liefern dürfen. Dies gilt auch für Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lieferung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Wer Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Empfänger und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.“

20. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Beförderungen

(1) Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem

Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.

(2) Alkoholerzeugnisse dürfen in den Fällen des § 24 Absatz 1 befördert werden

1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Alkoholerzeugnisse, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Alkoholerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Alkoholerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, das Verfahren der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln. Dabei kann es:

1. das Verfahren abweichend von Absatz 1 bestimmen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen. Dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „der Alkoholerzeugnisse“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „zu den Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,

1. aufgrund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 24c oder nach § 25 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
2. in dem bei einer Beförderung nach § 24 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 24a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 24b Absatz 2 fehlt,

3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 2 fehlt, oder

4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 24c nicht eingehalten wurde.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

23. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Beendigung der Beförderung;
2. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 3 mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet;
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 25 zum Zeitpunkt der Lieferung der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet;
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 26 während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;
5. in anderen als den in Nummer 1 bis 4 genannten Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden, durch den erstmaligen Besitz der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet; in allen anderen Fällen durch das Inbesitzhalten von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für den Erwerb durch Privatpersonen nach § 23.

(2) Die Steuer entsteht nicht,

1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;
2. wenn die Alkoholerzeugnisse vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;

3. wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden;
4. wenn sich Alkoholerzeugnisse an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der zertifizierte Empfänger;
2. des Absatzes 1 Nummer 3 der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3 der Empfänger der Alkoholerzeugnisse;
5. des Absatzes 1 Nummer 5 derjenige, der die Alkoholerzeugnisse in Besitz hält.

§ 18 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.“

24. Nach § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

„§ 26b

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 5 für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“

25. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „je 100 Kilogramm“ der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach §§ 14 bis 16 wirksam eröffnet worden sei, und diese Alkoholerzeugnisse

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder

2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach §§ 14 bis 16 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, soweit der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Angabe „zu Absatz 1“ wird durch die Angabe „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Versandhandel,“ durch die Angabe „nach § 24c oder § 25“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „angekommen sind,“ die Wörter „der Beförderer“ gestrichen sowie nach dem Wort „Unregelmäßigkeit“ das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 25 der Versandhändler.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass die Alkoholerzeugnisse im anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind, in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder die fällige Steuer entrichtet worden ist,

2. im Falle des Versandhandels das Verfahren nach § 25 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder

3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Alkoholerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt und die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ ersetzt sowie die Angabe „nach § 26 Absatz 2“ durch die Angabe „aufgrund von § 26a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Alkoholerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.“

28. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ ersetzt und die Angabe „§ 25 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Alkohol zu privaten Zwecken außerhalb einer Verschlussbrennerei ohne die erforderliche Genehmigung nach § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 5 herzustellen oder zu reinigen,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und nach den Wörtern „bestimmt sind,“ werden die Wörter „anzubieten, abzugeben oder zu besitzen,“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und der Folgeabsatz direkt an Nummer 3 angefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raumvolumen bis zu 5 Litern“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht geführt werden kann, dass“ die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ gestrichen.

bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Alkoholerzeugnisse sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befinden,“.

cc) In Buchstabe b werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ eingefügt.

dd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„d) es sich um eine Durchfuhr von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Alkoholerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 216 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.“

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 oder § 24c Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 6 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 4, § 25 Absatz 4 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt und die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) das Verfahren bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.

- bb) In Buchstabe b die Angabe „Artikel 14 und 41“ durch die Angabe „Artikel 13 und 49“ ersetzt.

- d) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

- e) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

- f) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.

- g) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Beförderungen von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der bis zum 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“

Artikel 6

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 207 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“

2. § 5 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Strom, für den bei der Entnahme die Voraussetzungen vorliegen nach

- a) Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung und

- c) den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;“.

- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Strom, der von in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen entnommen wird.“

4. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

„§ 9d

Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der durch die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere entnommen worden ist und der nicht von der Steuer befreit ist. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.

(3) Der Leistung von Strom steht die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der den Strom zur Erzeugung von Wärme unmittelbar entnommen hat.

(4) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Nach § 9d wird folgender § 9e eingefügt:

„§ 9e

Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der durch ausländische Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen entnommen worden ist, wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) In Nummer 14 werden die Wörter „internationaler Einrichtungen und derer Mitglieder“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 1 Nummer 8 genannten internationalen Einrichtungen und deren Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Das Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 13. Februar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 5 bis Nummer 22, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 Buchstabe b und Buchstabe c, Nummer 25, Nummer 26 und Nummer 33, Artikel 5 Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 dieses Gesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe m und Buchstabe n, Nummer 5, Nummer 8, Nummer 34, Nummer 35 und Nummer 39 Buchstabe f, Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 6 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 32 und Nummer 33 Buchstabe a sowie Artikel 5 Nummer 1 und Nummer 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (Abl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) - im Weiteren: Systemrichtlinie - sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. L 256 vom 5. August 2020, S 1-9) - im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie - in nationales Recht umgesetzt.

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über EMCS. Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vor.

Im Übrigen umfasst die neu gefasste Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware
- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die sich aus der Systemrichtlinie ergebenden Regelungen sollen auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß Berücksichtigung finden. Hiervon ausgenommen ist aufgrund des rein nationalen Steuercharakters die Möglichkeit, die Beförderung der Steuergegenstände nach dem Kaffeesteuergesetz und dem Alkopopsteuergesetz in EMCS abwickeln zu lassen. Mit Blick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wird gleichwohl im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die künftig die elektronische Abwicklung der kaffeesteuerrechtlichen Verfahren ermöglicht.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Alkohol- sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften

- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

Darüber hinaus sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz die verfahrensrechtlichen Themenkomplexe der Systemrichtlinie, wie die Beförderungen im und aus dem steuerrechtlich freien Verkehr mit neuen Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und zertifizierten Versenders, die damit einhergehende Überwachung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, und die Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften umgesetzt.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wird die Vorgabe einen Beauftragten im Steuergebiet zu benennen, durch die fakultative Einsetzung eines Steuervertreeters abgelöst.

Aufgrund der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie werden das Alkoholsteuer- und das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz geringfügig geändert. Zum einen sind Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und darüber hinaus auf einzelne Codes der Kombinierten Nomenklatur anzupassen. Zum anderen werden Regelungen geschaffen, auf deren Grundlage sich Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen können. Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Alkoholstrukturrichtlinie ermäßigte Steuersätze für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller festlegen können. Mit den amtlichen Bescheinigungen soll es kleinen, unabhängigen Erzeugern mit Sitz im Steuergebiet ermöglicht werden, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten.

Zudem sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das

Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Systemrichtlinie wird im Kaffeesteuergesetz die obligatorische Benennung eines Beauftragten gestrichen und gleichfalls durch die fakultative Einsetzung eines Stellvertreters ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Systemrichtlinie ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben zulässig. Auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde die Systemrichtlinie erlassen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewährleisten.

Die Systemrichtlinie wirft keine Probleme hinsichtlich der Subsidiarität auf.

Durch das Gesetz werden die Regelungen des europäischen Rechts der Systemrichtlinie umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch die elektronische Abwicklung der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die europäischen Regelungen zur Herstellung, Besteuerung und Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzt und sicherstellt.

Das Gesetz steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Im Einzelnen trägt das Gesetz wie folgt zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

- zu SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.): Mit dem Gesetzesvorhaben werden verfahrensrechtliche Vorgaben bei der Herstellung und Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Genussmitteln wie beispielsweise Tabakwaren und Alkoholerzeugnisse weiter konkretisiert. Dadurch wird unterstützt, dass diese Genussmittel außerhalb der steuerlichen Überwachung keinen Marktzugang finden. Damit wird die Bevölkerung vor besonders gesundheitsgefährdenden Genussmittelkonsum geschützt (zum Beispiel illegal hergestellte Tabakwaren oder Schwarzbrände).

- zu SDG 4 Hochwertige Bildung (inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern): Durch die Schaffung eines Steuerbefreiungstatbestandes für die Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu Untersuchungs- und Forschungszwecken werden Wissenschaft und Forschung gefördert.

- zu SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie (Zugang zu bezahlbarer, verllässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern), Indikatorenbereich 7.1 Ressourcenschonung: Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich Ressourcenschonung der Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr künftig innerhalb der Europäischen Union ausschließlich elektronisch abgewickelt wird. Damit entfallen die bisher vorgeschriebenen Begleitdokumente für alle Transporte in den Bereichen Energieprodukte, Alkoholerzeugnisse, Tabakwaren.

- zu SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), Indikatorenbereich 8.2 Staatsverschuldung: Das Regelungsvorhaben bewirkt eine verbesserte Überwachung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und trägt insofern zur Sicherung der Staatseinnahmen bei.

- zu SDG 10 Weniger Ungleichheiten (Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern): Mit dem Regelungsvorhaben wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr von verbrauchsteuerpflichtigen Gütern innerhalb der Europäischen Union weitergehend harmonisiert. Die Regelungen sind daher geeignet, wirtschaftliche Ungleichheiten in der Europäischen Union zu reduzieren.

- zu SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen), Indikatorenbereich 16.1 Kriminalität: Mit dem Regelungsvorhaben wird die Überwachung des Warenverkehrs verbessert. Dies führt zu einer effektiven Kontrolle der Warenbewegungen durch die Bundeszollverwaltung und sichert ein hohes Maß an Steuergerechtigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08.

Kapitel	HH-Jahr	2020	2021	2022	2023
	Titel	in T€			

0813 (Zoll)	Titel 422 01 (Beamte) laufend für 4 AK mD			122	245
	Titel 511 01 (Sachkostenpauschale 2/3) laufend für 4 AK mD			42	85
	Titel 812 01 (Sachkostenpauschale 1/3) laufend für 4 AK mD			21	42
	Titel 427 09 (einmalig) Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen)				2.052
	Titel 511 01 (einmalig) Porto				12
	Titel 511 01 (laufend) Porto			34	34
	Titel 532 01				
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	205	760	784	187
	Kapitel 0811 Titel 634 03 (Versorgung) laufend für 4 AK mD			32	64
Summe Epl. 08 / HH-Jahr	205	760	1.004	2.657	
anteiliger Umstellungsaufwand	205	760	784	2.251	
anteiliger laufender Aufwand	0	0	252	470	

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Im Einzelnen:

Für die sukzessive Anpassung verschiedener IT-Verfahren (z.B. EMCS, BISON, TIGER, SEED, MoeVe) und des Bürger- und Geschäftskundenportals der Zollverwaltung durch externe Dienstleister entstehen der Zollverwaltung in den Jahren 2020 bis 2023 IT-Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1.936.000 Euro.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 2.052.000 Euro.

Im Zusammenhang mit den Erlaubnissen ergeben sich zudem ab dem Jahr 2022 laufende Sachausgaben für Porto und Kopien in Höhe von 34.000 Euro und im Jahr 2023 darüber hinaus einmalig in Höhe von rund weiteren 12.000 Euro.

Aus der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie ergibt sich die Verpflichtung zur Erteilung von Bescheinigungen für kleine unabhängige Erzeuger (z. B. kleine Schaumweinherstellungsbetriebe). Die Erteilung dieser Bescheinigungen soll zentralisiert beim Hauptzollamt Stuttgart erfolgen. Zum Aufbau dieser Zentralstelle wird zusätzliches Personal (4 AK mD) benötigt.

Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-) Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Sie stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen aufgrund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 50.000 Euro führen. Zum anderen ist aufgrund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen aufgrund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist weder bekannt, wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen verbrauchsteuerpflichtige Waren bezogen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für die Zollverwaltung entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von 2.052.000 Euro für die befristete Einstellung von 27,5 AK Tarifbeschäftigten (Tarifgruppe E 9b bis E 12) für die Erledigung zahlreicher Umstellungen, Widerrufe und Neuerteilungen von Erlaubnissen für die Wirtschaftsbeteiligten sowie Anpassungen von IT-Verfahren und Vordrucken.

Weiterhin fallen jährliche Personalkosten in Höhe von 350.000 Euro (1,2 AK des gehobenen Dienstes und 4,26 AK des mittleren Dienstes) für die laufende Aufgabenerledigung, insbesondere für das Ausstellen amtlicher Bescheinigungen für kleine Erzeuger, an.

Einmalige Sachkosten entstehen in Höhe von 12.000 Euro für Porto- und Kopierkosten sowie in Höhe von 1,9 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen zur Anpassung der Fachverfahren EMCS, Bison, Tiger, SEED.

Jährliche Sachkosten fallen in Höhe von 35.000 Euro für Porto- und Kopierkosten an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Rechtsfiguren einmaliger Erfüllungsaufwand:

a) Aufwand durch die Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten und Neubearbeitung von Erlaubnissen in Höhe von 176.439 Euro.

b) Aufwand gegebenenfalls durch die Anpassung von IT-Verfahren in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe.

Zudem entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 129.000 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Das Vorhaben wird innerhalb von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Die Ergebnisse werden nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 3

Zu Buchstabe a

Der Verweis wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf das Arzneimittelgesetz wird aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Tabaksteuerrichtlinie wird aktualisiert und eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Tabaksteuer auf Feinschnitt bei einer Abweichung von den Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer wird aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Tabaksteuerrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 7 Satz 2

Der Link wird aktualisiert.

Zu Nummer 5

§ 4

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 2

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

§ 4 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe f

§ 4 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe g

§ 4 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe h

§ 4 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe i

§ 4 Nummer 9

Der Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zu Buchstabe j

§ 4 Nummer 10

Der Artikel 2 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe k

§ 4 Nummer 11

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe l

§ 4 Nummer 12

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe m und Buchstabe n

§ 4 Nummer 13 und Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben i und j.

Zu Nummer 6

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 1 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 2 Nummer 6

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 2 Satz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Der Verweis wird konkretisiert.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der Verweis wird angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c und Buchstabe d

Die Ergänzungen in den Absätzen 2 bis 4 dienen der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Folgeanpassung zu Buchstabe a. Der Absatz 4 entspricht der bisherigen Nummer 2 des alten Absatzes 3.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 15 Absatz 5 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Tabakwaren aus dem Steuergesetzgebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 5 erweitert, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergesetzgebietes während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 15 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie. Diese Vorschrift regelt die Erhebungskompetenz der Mitgliedstaaten im Fall von Unregelmäßigkeiten, die bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eingetreten sind und die zur Entstehung der Verbrauchsteuer nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Systemrichtlinie durch Entnahme der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt haben. Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung

der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 15 Absatz 5 aufgenommen.

Zu Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b und eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe d.

Zu Nummer 14

Sprachliche Anpassung des Titels des Abschnitts 3 aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchstaben i und j.

Zu Nummer 15

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

Zu Nummer 16

§ 20 wird in § 21 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Buchstabe e

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Der bisherige § 20 wird in § 21 Absatz 6 übernommen und der Verweis auf den Unionszollkodex aktualisiert.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben e und f.

Zu Nummer 18

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Streichung einer ausgelaufenen Regelung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 23 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden angepasst in § 23f Absatz 2 und § 23d übernommen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben c und d.

Zu Nummer 21

§ 23a Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 23a Absatz 2 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13; 33 und 35 der Systemrichtlinie. Die Erlaubnis ist in § 23a Absatz 3 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 7

Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 23a Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 22

§ 23b definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. In § 23b Absatz 1 werden die Artikel 3 Nummer 12, 33 und 35 der Systemrichtlinie umgesetzt. Das Erlaubnisverfahren in § 23b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Die Erlaubnis ist in § 23b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 8 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. § 23b Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 4 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 23

Mit § 23c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 1 setzt Artikel 33 Absatz 1 der Systemrichtlinie um. In Absatz 2 wird die Regelung aus Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie übernommen. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 11 Absatz 3) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern.

Absatz 5 setzt Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie um.

Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 wird Artikel 42 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 24

Der Artikel 44 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 25

Artikel 46 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 und 3 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 26

Mit § 23f werden die Artikel 33 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt.

In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung der Artikel 33 Absatz 5 und 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt, die Fälle in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus § 23 Absatz 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Regelungen aus Artikel 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 3 Nummer 4 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 27

In Absatz 1 und Absatz 2 wird Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

In Absatz 3 wird der bisherige § 23 Absatz 1 angepasst übernommen.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 28

Der Verweis wird angepasst.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 2 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen von Tabakwaren aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen die Tabakwaren bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten sind und diese dann lediglich in der Annahme befördert wurden, dass für sie ein Steueraussetzungsverfahren nach § 4 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen die tatsächliche Menge der beförderten Tabakwaren von der Menge im Beförderungsdokument (eVD) abweicht (sogenannte Mehrmengen). Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und vermerkt diese in EMCS. Für diese Mehrmenge ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und

die Ware tritt mit der Entnahme aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 32 Absatz 2.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 30

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung zu Artikel 11 der Systemrichtlinie und § 9 wird als neue Nummer 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels aufgrund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a und der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 36 wird ordnungswidriges Verhalten bei nicht oder nicht rechtzeitiger Übernahme oder Beförderung von Tabakwaren entgegen § 23c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 36 wird als neue Nummer 4 ordnungswidriges Verhalten bei unterlassener Anzeige nach § 23d Absatz 2 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Der Verweis wird aktualisiert.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Die ausgelaufene Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Artikel 8 Nummer 2 der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur wird entsprechend des Erwägungsgrundes 1 der Alkoholstrukturrichtlinie aktualisiert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Schaumwein, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

Mit § 3 Nummer 3 wird der Begriff des steuerrechtlich freien Verkehrs an die geänderten Begrifflichkeiten des Unionszollkodex angepasst.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe f

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe g

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe h

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe i

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zu Buchstabe j

Der Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe k

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe l

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben i und j.

Zu Buchstabe n

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführungsregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Der Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 wird umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 13 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird zusätzlich Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 14 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Schaumwein aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 erweitert, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 14 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 13

Sprachliche Anpassung des Titels des Abschnitts 3 aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchstaben i und j.

Zu Nummer 14 und Nummer 15

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe e

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, der bisherige § 17 wird in § 18 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben e und f.

Zu Nummer 17

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 20 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt. Des Weiteren wird klargestellt, dass zertifizierte Empfänger - wie bisher auch - außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen können.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe f

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden angepasst in den §§ 22a, 20a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben a und b.

Zu Nummer 19

§ 20a Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20a Absatz 2 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13; 33 und 35 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 8 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20a Absatz 3 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 6 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20a Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 20

§ 20b Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Senders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 20b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifi-

zierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 20b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 7 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 20b Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 21

Mit § 20c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie übernommen. Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt. Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 11 Absatz 4) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 werden Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 41 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 44 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und die bisherigen Absätze 4 und 6 des § 21 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 werden angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe f

Der bisherige § 21 Absatz 6 wird angepasst übernommen.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe c, d und e.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben c bis e.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 22 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 bis 4 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 3 wird angepasst in den §§ 22a und 22b übernommen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 24

Mit § 22a werden die Artikel 33, 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 1 Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt, die Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus den § 20 Absatz 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Absatz 3 Nummer 5 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 25

Der Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. In Absatz 1 wird der bisherige § 20 Absatz 5 angepasst übernommen. In Absatz 3 wird Artikel 44 Absatz 2 umgesetzt und der bisherige § 21 Absatz 5 übernommen. Mit Absatz 4 wird der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 übernommen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung wird inhaltlich an die sonst übliche Formulierung angepasst.

Zu Nummer 27

Die Verordnungsermächtigung wird inhaltlich an die sonst übliche Formulierung angepasst.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 2 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen von Schaumwein aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erlassen bzw. zu erlassen, in denen der Schaumwein bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten ist und dieser dann lediglich in der Annahme befördert wurde, dass für ihn ein Steueraussetzungsverfahren nach § 3 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen die tatsächliche Menge des beförderten Schaumweins von der Menge im Beförderungsdokument (eVD) abweicht (sogenannte Mehrmengen). Der Empfänger akzeptiert die Mehrmenge und vermerkt diese in EMCS. Für diese Mehrmenge ist jedoch kein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware tritt mit der Entnahme aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr. Nunmehr besteht eine Heilungsmöglichkeit über § 24 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 25 wird aufgrund der vorhandenen Regelung in § 25 Absatz 3 sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 1 wird zur Umsetzung der Artikel 37 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstaben c und Nummer 22. Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Insbesondere sollen von Absatz 3 Satz 2 Fälle erfasst sein, bei denen die Unregelmäßigkeit bei der Zertifizierung (d. h. im Erlaubnisverfahren) eines zertifizierten Empfängers eintritt, der Schaumwein jedoch im Steuerggebiet angekommen und verblieben ist.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 20 Buchstabe b zur Umsetzung des Artikels 44 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und eine Regelung für die Fälle nach § 20c Absatz 2 Nummer 3 und nach § 22a Absatz 2 Nummer 3 geschaffen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie und zu § 8 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels aufgrund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 32

Der Verweis wird als Folgeanpassung an die Änderung in Nummer 3 eingefügt. Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Zwischenerzeugnissen, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Der Verweis wird als Folgeanpassung an die Änderung in Nummer 3 eingefügt. Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Die Hauptzollämter stellen kleinen Herstellern von Wein, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen über deren rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie deren Gesamtjahreserzeugung aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Verweise werden als Folgeanpassungen an die Änderungen im Teil 1 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes aktualisiert

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

In § 35 Nummer 2 wird als ordnungswidriges Verhalten auch das nicht oder nicht rechtzeitige übernehmen oder befördern von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Wein entgegen § 20c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 35 Nummer 3 Buchstabe a werden die Verweise als Folgeänderungen zu § 21 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 35 Nummer 3 Buchstabe b wird der Verweis als Folgeänderungen zu § 21 angepasst.

Zu Nummer 35

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 2 wird Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird die Inhaltsübersicht soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11 und 12.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen und § 4 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe f

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe g

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe h

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe i

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe j

Die Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe k

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe l

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben i und j.

Zu Buchstabe n

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird u entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Absatz 7 Nummer 3 wird die notwendige Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geschaffen. Das derzeit für die Beförderung unter Steuer- aussetzung im Steuergebiet geltende Papierverfahren (Nutzung des Begleitdokuments) ist aufgrund des OZG zukünftig auf ein elektronisch abzuwickelndes Verfahren umzustellen. Das Verfahren und die Verfahrensvereinfachungen sollen über die Ermächtigung in Absatz 7 Nummer 3 im Rahmen der Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 6

Die in § 11 Absatz 4 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Mit Satz 4 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Kaffee aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 eingefügt, um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände sowie der ordnungsgemäßen Ausfuhr abzudecken. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 9

Der Titel des Abschnitts 3 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 10

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

Zu Nummer 11

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 14 wird in § 15 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert. Die Regelung wird an den Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe e

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11, der bisherige § 14 wird in § 15 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben e und f.

Zu Nummer 13

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Verweis wurde aktualisiert, um den Bezug zu gewerblichen Zwecken auch vom Versandhandel abzugrenzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Absatz 1 Satz 2 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Mit Absatz 3 wird die gesamtschuldnerische Haftung angeordnet.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Die Verordnungsermächtigung wird angepasst.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 4 wird an die neuen Regelungen der harmonisierten Verbrauchsteuern, die aus Artikel 44 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie resultieren, angepasst. Nach der Neufassung des Absatz 4 müssen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat keinen Beauftragten im Steuergebiet benennen. Vielmehr steht es ihnen nun frei, einen Steuervertreter einzusetzen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie wird entsprechend und der bisherige § 18 Absatz 5 angepasst übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Klarstellung, dass sämtliche in Satz 1 benannte Steuerschuldner erfasst sind, wird der bisherige Satz 2 geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben c und d.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Benennung eines Beauftragten fakultativ erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Der bisherige § 18 Absatz 6 wurde als Folgeänderung zu Buchstabe b um die Vorgabe erweitert, dass Erlaubnisse nach Absatz 4 unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Durch die Angleichung des § 19 Absatz 2 an die übrigen Verbrauchsteuergesetze wird bewirkt, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung von Kaffee im zollrechtlich freien Verkehr nicht zu einer Besteuerung führen sollen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 14 und 15. Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie werden entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze wird eine gesamtschuldnerische Haftung angeordnet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 werden zu dem neuen Absatz 4 zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und c.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Buchstaben b.

Zu Buchstabe b

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Kaffee aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer in den Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen, in denen der Kaffee bereits vor einer Beförderung in den steuerrechtlich freien Verkehr getreten ist und dieser dann lediglich in der Annahme befördert wurde, dass für ihn ein Steueraussetzungsverfahren nach § 4 Nummer 2 wirksam eröffnet worden ist. Die Regelung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie und zu § 8 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 14 und 15.

Zu Nummer 22

Streichung ausgelaufener Regelung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird das Inhaltsverzeichnis soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Satz 1 Nummer 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 1a Satz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 1a Satz 1 Nummer 3

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

§ 1a Satz 1 Nummer 4

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe e

§ 1a Satz 1 Nummer 5

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe f

§ 1a Satz 1 Nummer 6

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe g

§ 1a Satz 1 Nummer 7

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe h

§ 1a Satz 1 Nummer 8

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe i

§ 1a Satz 1 Nummer 8a -neu-

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zu Buchstabe j

§ 1a Satz 1 Nummer 8b -neu-

Der Artikel 3 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe k

§ 1a Satz 1 Nummer 9 -neu-

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe l

§ 1a Satz 1 Nummer 10 -neu-

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 1

Redaktionelle Änderung und sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie sowie die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4

§ 8

§ 8 Absatz 1a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 5

§ 9c

Zu Buchstabe a

§ 9c Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9c Absatz 1 Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9c Absatz 1 Nummer 6 -neu-

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 9c Absatz 2 Nummer 6 -neu-

Mit der Ergänzung werden die Voraussetzungen für eine Belieferung unter Steueraussetzung für GSVP-Streitkräfte definiert. Dabei wird insbesondere dem Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2019/2235 Rechnung getragen und klargestellt, dass eine Verwendung der Energieerzeugnisse durch zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht begünstigt ist und ziviles Begleitpersonal von Streitkräften nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung kommt, wenn es mit der Ausführung von Aufgaben betraut ist, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung außerhalb des eigenen Mitgliedstaats zusammenhängen.

Zu Nummer 6

§ 9d

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 9d Absatz 1 und Absatz 2

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 9d Absatz 3 -neu-

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 7

§ 11 Absatz 1

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 8

§ 12 -neu-

Mit dem neu eingefügten § 12 des Gesetzes wird geregelt, dass es zu einer Steuerentstehung für von Begünstigten übernommene Energieerzeugnisse kommt, sofern diese an Dritte abgegeben werden. Zu einer Steuerentstehung soll es jedoch nicht kommen, wenn

die Energieerzeugnisse an andere Begünstigte im Sinn des § 9c Absatz 1 des Gesetzes oder an Inhaber einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes abgegeben werden. Die Regelung orientiert sich hierbei auch an § 13 Absatz 3 des Gaststaatgesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929).

Zu Nummer 9

§ 13

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

§ 13 Absatz 5 -neu-

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 10

§ 14

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 14 Absatz 2 Satz 1

Die getroffenen Regelungen dienen der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie. Sie regeln die Erhebungskompetenz der Mitgliedstaaten im Fall von Unregelmäßigkeiten, die bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung eingetreten sind und die zur Entstehung der Verbrauchsteuer nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Systemrichtlinie durch Entnahme der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt haben. Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird entsprechend umgesetzt. Um Artikel 9 der Systemrichtlinie vollständig umzusetzen, wird der entsprechende Halbsatz auch in die Absätze 3 und 4 eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 2 Satz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 14 Absatz 2 Satz 6

Rückverweis auf die Neufassung in § 8 Absatz 1a des Gesetzes, dass keine Steuer entstehen sollen bei Gesamt- oder Teilverlusten.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu der Änderung in § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 4

Folgeänderung zu der Änderung § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes.

Zu Nummer 11

Aufgrund der Änderungen in den Beförderungsverfahren wurde der Titel des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 12

§ 15 -neu-

Sprachliche Anpassung des § 15 des Gesetzes an Artikel 33 Absatz 2 sowie den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie. Des Weiteren wird klargestellt, dass zertifizierte Empfänger - wie bisher auch - außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Energieerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen können.

Zu Nummer 13

§ 15a -neu-

§ 15a des Gesetzes definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um.

§ 15a Absatz 1 -neu-

Der Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15a Absatz 2 -neu-

Das Erlaubnisverfahren dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 13 sowie der Artikel 33 und 35 der Systemrichtlinie und lehnt sich hierbei auch an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9a Absatz 2 des Gesetzes an. Mit Satz 8 werden Privatpersonen ermächtigt unter der Voraussetzung des Satzes 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15a Absatz 3 -neu-

Die Erlaubniserteilung ist an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9a Absatz 3 des Gesetzes angelehnt und mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. Im Falle der nicht ausreichenden Sicherheitsleistung liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis eines zertifizierten Empfängers nicht vor und die Erlaubnis ist zu widerrufen.

§ 15a Absatz 4 -neu-

Der Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 14

§ 15b -neu-

§ 15b des Gesetzes definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um.

§ 15b Absatz 1 -neu-

Der Artikel 3 Nummer 12 sowie die Artikel 33 und 35 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

§ 15b Absatz 2 -neu-

Das Erlaubnisverfahren dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie und lehnt sich hierbei auch an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 9b Absatz 2 des Gesetzes an. Mit Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Satzes 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15b Absatz 3 -neu-

Die Erlaubniserteilung setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um und ist angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 9b Absatz 3 des Gesetzes. Sie ist daher mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet.

§ 15b Absatz 4 - neu -

Der Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 15

§ 15c -neu-

Mit § 15c des Gesetzes wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15c Absatz 1 -neu-

In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 15c Absatz 2 -neu-

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15c Absatz 3 -neu-

Der Artikel 42 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 15c Absatz 4 -neu-

Es wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung geschaffen (vgl. § 11 Absatz 3 des Gesetzes), um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern.

§ 15c Absatz 5 -neu-

Der Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 16

§ 17

Durch das Verschieben der Steuerentstehung aus § 15 des Gesetzes in einen neuen § 18b des Gesetzes war hier eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Zu Nummer 17

§ 18

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 1

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst in die § 18a und § 18b des Gesetzes übernommen und kann hier daher entfallen.

Zu Buchstabe c

§ 18 Absatz 2a

Folgeänderung aus § 18 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

§ 18 Absatz 3

Der Artikel 44 Absätze 3 und 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und in der bisherigen Fassung des § 18 des Gesetzes die ehemaligen Absätze 3 und 6 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe e

§ 18 Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 wird angepasst in die §§ 18a und 18b des Gesetzes übernommen und kann hier daher entfallen.

Zu Buchstabe f

§ 18 Absatz 5

Der Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und der bisherige § 18 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 des Gesetzes angepasst übernommen.

Zu Nummer 18

§ 18a -neu-

Durch die umfangreichen Änderungen der Systemrichtlinie war eine Neugestaltung von § 18a des Gesetzes notwendig geworden.

§ 18a Absatz 1 -neu-

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Mit der Nummer 1 wird Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie und den Nummern 2 bis 4 Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18a Absatz 2 -neu-

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 19

§ 18b -neu-

Mit § 18b des Gesetzes werden die Artikel 33, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18b Absatz 1 -neu-

Die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten werden hier zentral aufgeführt. Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Nummer 3 des Gesetzes setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b der Systemrichtlinie umgesetzt.

§ 18b Absatz 2 -neu-

Absatz 2 regelt zusammengefasst in diesem Abschnitt des Gesetzes die Fälle, in denen keine Steuerentstehung vorliegt. Ferner werden die Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus den §§ 15, 18 und 18a des Gesetzes angepasst übernommen.

§ 18b Absatz 3 -neu-

In Absatz 3 Satz 1 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt zentral abgebildet. Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. Mit Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Nummer 5 setzt die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Systemrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 2 setzt die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie um.

Zu Nummer 20

§ 18c -neu-

Die Artikel 33 Absatz 5 sowie 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zeitgleich werden die bisherigen §§ 15 Absatz 5, 18 Absatz 4 und 18 Absatz 3 des Gesetzes angepasst übernommen. Ferner wird die Erleichterung geschaffen, dass nunmehr alle Inhaber einer Erlaubnis, die nach diesem Abschnitt nicht nur gelegentlich Energieerzeugnisse beziehen, immer eine verlängerte Abgabefrist und Fälligkeit in Anspruch nehmen können. Die bisherige erforderliche Genehmigung durch das Hauptzollamt entfällt.

Zu Nummer 21

Aufgrund der Änderungen bei der Einfuhr wurde der Titel des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 22

§ 19

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

Zu Nummer 23

§ 19a

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 19a des Gesetzes wird modernisiert in § 19b Absatz 6 des Gesetzes übernommen.

Zu Nummer 24

§ 19b

§ 19b Absatz 1

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 2 Nummer 1

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

§ 19b Absatz 2 Nummer 2

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 3

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

§ 19b Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 19 des Gesetzes.

§ 19b Absatz 5

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 19b Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 18 des Gesetzes; der bisherige § 19a des Gesetzes wird in § 19b Absatz 6 des Gesetzes übernommen.

Zu Nummer 25

§ 23

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 -neu-

Mischungen aus Kraftstoff mit anderen Komponenten, die in Folge dessen energiesteuerrechtlich zwar nicht mehr als Kraftstoff eingestuft werden, aber dennoch als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden können, sollen im Falle einer Abgabe ebenfalls einer Steuerpflicht unterliegen. Analog der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes soll bei nicht feststellbarem Verbleib der Ware auch in anderen Mitgliedstaaten die Steuer in Deutschland entstehen können. Diese Regelung dient dabei auch dazu, die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 1 Satz 4

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung von § 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1a -neu-

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die Energiesteuer für ein Energieerzeugnis nach § 23 des Gesetzes nur dann entsteht, wenn diese in Deutschland als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz- oder Verlängerungsmittel eines Kraft- oder Heizstoffes abgegeben wurden und tatsächlich dazu dienen sollen. Die Abgabe in einen anderen Mitgliedstaat oder die Ausfuhr sollen hingegen nicht steuerlich belastet werden.

Beispiel:

Ethyl-tert-butylether (ETBE), das kein Energieerzeugnis nach § 4 des Gesetzes ist, wird nach Belgien verbracht. Gelingt der Nachweis, dass das Produkt aus dem Steuergebiet verbracht wurde, entsteht die Steuer nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes nicht.

Damit folgt die Regelung dem Grundgedanken, dass nur dann eine Versteuerung stattfinden soll, wenn ein sog. Nicht-§4-Erzeugnis im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff abgegeben wird. In Folge dessen führt der neue Absatz 1a zu einem geringeren Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Zollverwaltung. Er soll jedoch nicht für Erzeugnisse

gelten, deren Verbleib nicht festgestellt werden kann (§ 23 Absatz 1 Satz 2 - neu - des Gesetzes), da in diesen Fällen nicht sichergestellt ist, ob die Erzeugnisse nicht doch im Steuergebiet zu energetischen Zwecken eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 1b

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung von § 23 Absatz 1a des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

§ 23 Absatz 7 -neu-

Um den Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und der Zollverwaltung möglichst gering zu halten, wird die Möglichkeit eingeführt, die erforderlichen Nachweise nach § 23 Absatz 1a des Gesetzes zusammen mit der monatlichen Steueranmeldung vorzulegen.

Zu Nummer 26

§ 25

Anpassung der Unterpositionsnummern aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/552 der Europäischen Kommission vom 6. April 2018.

Zu Nummer 27

§ 34

Zu Buchstabe a

§ 34 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den §§ 18, 18a des Gesetzes und dem Einfügen der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 34 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Einfügens des neuen § 15c des Gesetzes.

Zu Nummer 28

§ 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Wegfallen der §§ 19, 19a des Gesetzes sowie den Änderungen zu § 19b des Gesetzes.

Zu Nummer 29

§ 38

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 9c des Gesetzes.

Zu Nummer 30

§ 40

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den §§ 18, 18a des Gesetzes und dem Einfügen der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes.

Zu Buchstabe a

§ 40 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 40 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den §§ 18, 18a des Gesetzes und dem Einfügen der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 40 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Einfügens des neuen § 18b des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Einfügens des neuen § 15c des Gesetzes.

Zu Nummer 31

§ 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch das Wegfallen der §§ 19, 19a des Gesetzes sowie den Änderungen zu § 19b des Gesetzes.

Zu Nummer 32

§ 46

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 46 Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 46 Absatz 2a

Mit der Änderung wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 sowie Artikel 37 Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

§ 46 Absatz 2b -neu-

Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie sowie die Folgeänderung aufgrund der neuen § 18b und § 18c des Gesetzes werden umgesetzt.

Zu Nummer 33

§ 56

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34

§ 58 -neu-

Vor dem Hintergrund der Neufassung der Systemrichtlinie und dem Erfordernis, die Rechtsvorschrift an das Auftreten neuer Lebenssachverhalte anzupassen, wurden die bisherigen Regelungen des § 66 Absatz 1 Nummer 18 des Gesetzes in Verbindung mit § 105 a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung neu gefasst. Dabei wird insbesondere die Entlastungsfähigkeit von Energieerzeugnissen, die nicht unmittelbar an die begünstigten Streitkräfte und Hauptquartiere geliefert werden, sondern der Erzeugung von Fernwärme dienen, klargestellt. Die Fernwärme muss in diesen Fällen von dem erzeugenden Dritten unmittelbar an die begünstigten Streitkräfte bzw. Hauptquartiere geliefert werden.

Zu Nummer 35

§ 58a -neu-

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der neugefassten Systemrichtlinie hinsichtlich der Begünstigung von Streitkräften um, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unternommen wird. Absatz 2 dient der Vereinfachung und Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten. Mit Absatz 3 wird eine Vergütungsnorm für begünstigte Streitkräfte und Personen geschaffen, die Kraftstoff zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge an öffentlichen Tankstellen erworben haben; dies dient insbesondere der Abwicklung der An- und Abreise zum bzw. vom Ort der Maßnahme.

Zu Nummer 36

§ 61

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu § 18 des Gesetzes und zur Umsetzung des Artikels 44 Absätze 3 und 4 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 37

§ 64

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 38

§ 65 Absatz 2

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie sowie redaktionelle Anpassung auch aufgrund der neu eingefügten Regelung in § 1a Satz 1 Nummer 10 des Gesetzes. Ebenfalls wird Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt und eine Regelung für die Fälle nach § 15c Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes und nach § 18b Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes geschaffen.

Zu Nummer 39

§ 66

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Nummer 1a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

§ 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe e

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe f

Es wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu § 18c des Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

§ 66 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Ferner wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe f

§ 66 Absatz 1 Nummer 18

Die Verordnungsermächtigung wird aufgehoben.

Zu Nummer 40

§ 67

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 umgesetzt. In Absatz 2 wird Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Der Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur wird entsprechend des Erwägungsgrundes 1 der Alkoholstrukturrichtlinie aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b. Der gestrichene Satz 3 wird in Absatz 3 übernommen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Der Artikel 23a der Alkoholstrukturrichtlinie wird umgesetzt. Kleinbrennereien anderer Mitgliedstaaten wird der ermäßigte Steuersatz bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt. Zudem stellen die Hauptzollämter Kleinbrennereien, die im Steuergebiet ansässig sind, entsprechende Bescheinigungen aus. Auf Grundlage dieser Bescheinigung können kleine Hersteller von Schaumwein mögliche Steuerermäßigung für Kleinproduzenten in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 3 Nummer 6 der Systemrichtlinie wird umgesetzt und § 3 Nummer 2 an den Wortlaut der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Der Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Der Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe g

Die Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie werden umgesetzt.

Zu Buchstabe h

Der Artikel 3 Nummer 8 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe i

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Anpassung des Verweises auf den Unionszollkodex.

Zu Buchstabe j

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben g bis j.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben g bis k.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben g bis l und n.

Zu Buchstabe n

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Angleichung der Verbrauchsteuergesetze und Aktualisierung des Verweises auf die Systemrichtlinie.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 16 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe d

Der Artikel 16 Absatz 4 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und die Ausführregelungen werden um die Überführung in das externe Versandverfahren erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 2 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die in Artikel 9 der Systemrichtlinie geregelten Fiktionen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unregelmäßigkeit die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte. Diese Bedingung wird nunmehr ausdrücklich in § 17 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung und Umsetzung von Artikel 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Umsetzung von Artikel 9 der Systemrichtlinie.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Mit Satz 5 wird Artikel 6 Absatz 7 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 18 Absatz 4 dient dazu, die gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Alkoholerzeugnissen aus dem Steuergebiet so auszugestalten, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zu einer Besteuerung führen sollen. Zu diesem Zweck wird Absatz 4 erweitert um Fälle des Bestimmungsortwechsels, des kurzfristigen Verlassens des Steuergebiets während der Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände, der ordnungsgemäßen Ausfuhr sowie der Beförderung zu Personen, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Die Neufassung entlastet sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung.

Die in § 18 getroffene Regelung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Systemrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Zur Klarstellung, dass außerhalb eines Steuerlagers hergestellter Alkohol außerhalb der Steueraussetzung hergestellt wird, erfolgt eine Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 19 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b und eine Klarstellung, dass auch Stoffbesitzer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Zu Nummer 12

Der Titel des Abschnitts 3 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 13

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens.

Zu Nummer 14

Streichung aufgrund sprachlicher Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des Nichterhebungsverfahrens. § 21 wird in § 22 Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt. Der Anmelder ist von Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf den Unionszollkodex wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe e

Der Artikel 2 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, der bisherige § 21 wird in § 22 Absatz 6 übernommen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben e und f.

Zu Nummer 16

Der Titel des Abschnitts 4 wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 24 wird sprachlich an Kapitel V, Abschnitt 2 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird sprachlich angelehnt an den Erwägungsgrund 42 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden angepasst in den §§ 24a, 26a und 26b übernommen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben b und c.

Zu Nummer 18

§ 24a definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Empfängers und setzt Artikel 3 Nummer 13 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 24a Absatz 2 dient der Umsetzung der Artikel 3 Nummer 13, 33 und 35 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 8 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 als zertifizierte Empfänger zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 24a Absatz 3 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Empfänger in § 6 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 24a Ab-

satz 4 setzt Artikel 35 Absatz 7 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens und der Sicherheitsleistung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 19

§ 24b Absatz 1 definiert die neue Rechtsperson des zertifizierten Versenders und setzt Artikel 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie um. Das Erlaubnisverfahren in § 24b Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 12 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Satz 5 werden Privatpersonen ermächtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 als zertifizierte Versender zu handeln. Damit wird Artikel 35 Absatz 8 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Die Erlaubnis ist in § 24b Absatz 2 angelehnt an die Regelungen zum registrierten Versender in § 7 Absatz 3 mit einem Widerrufsvorbehalt ausgestaltet. § 24b Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 6 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 35 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere des Erlaubnisverfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 20

Mit § 24c wird Artikel 33 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 wird die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 der Systemrichtlinie übernommen. Absatz 2 setzt Artikel 33 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. Artikel 42 der Systemrichtlinie wird mit Absatz 3 umgesetzt. Mit Absatz 4 wird eine gleichlautende Regelung zur Steueraussetzung (§ 15 Absatz 4) geschaffen, um das Missbrauchsrisiko eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu verringern. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Systemrichtlinie um. Mit Absatz 6 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten insbesondere entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. In Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 38 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 6 Nummer 3 werden Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 41 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Der Artikel 44 Absatz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt sowie redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 44 Absatz 3 und 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie wird umgesetzt und der bisherige § 25 Absatz 3 angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden angepasst in den §§ 26a und 26b übernommen.

Zu Buchstabe e

Der bisherige § 25 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 werden angepasst übernommen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben c und d.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben c bis f.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 26 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Artikel 44 und 46 der Systemrichtlinie werden umgesetzt. Nummer 1 setzt Artikel 46 Absatz 4 der Systemrichtlinie um. Mit den Nummern 2 bis 4 wird Artikel 46 Absatz 5 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Der Artikel 46 Absatz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst in den §§ 26a und 26b übernommen.

Zu Nummer 23

Mit § 26a werden die Artikel 33, 44 und 46 der Systemrichtlinie umgesetzt. In Absatz 1 werden die Steuerentstehungstatbestände für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken, für den Versandhandel und bei Unregelmäßigkeiten konzentriert. Absatz 1 Nummer 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 44 Absatz 2 der Systemrichtlinie um. In Absatz 1 Nummer 4 werden die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 werden die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 2 regelt zusammengefasst für den Abschnitt die Fälle, in denen die Steuer nicht entsteht. Mit Absatz 2 wird Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 45 Absatz 1 der Systemrichtlinie umgesetzt und die bisherigen Regelungen aus § 24 Absätze 2 angepasst übernommen. Mit Absatz 2 Nummer 1 wird neu geregelt, dass die Steuer nicht entsteht, wenn sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft für den Abschnitt konzentriert. Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Systemrichtlinie. In Absatz 3 Nummer 2 wird Artikel 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 3 Nummer 3 werden die Bestimmungen aus den Artikeln 34 Absatz 2 und 46 Absatz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von der Artikel 46 Absatz 3 und 44 Absatz 3 der Systemrichtlinie. Absatz 3 Nummer 5 werden die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b umgesetzt.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die gesamtschuldnerische Haftung aus Artikel 7 Absatz 2 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Artikeln 34, 44 und 46 der Systemrichtlinie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 24

Der Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird in Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. In Absatz 1 wird der bisherige § 24 Absatz 5 angepasst übernommen. In Absatz 3 wird Artikel 44 Absatz 2 umgesetzt und der bisherige § 25 Absatz 5 übernommen. Mit Absatz 4 wird der bisherige § 24 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 übernommen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung in Artikel 33 Absatz 5 der Systemrichtlinie Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wird geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Tabaksteuergesetz wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 29 Absatz 2 dient dazu, eine Steuerschuld auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet werden kann, wenn der Steuerschuldner nachweisen kann, dass die Alkoholerzeugnisse zu Personen befördert wurden, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder die Alkoholerzeugnisse ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Neufassung befreit die Wirtschaft von einer Steuerlast, sofern die Beförderung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Der Titel des § 30 wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 30 Absatz 1 wird zur Umsetzung der Artikel 37 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

In Absatz 2 Nummer 1 werden die Voraussetzungen der Erstattung aus Artikel 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Systemrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 44 Absatz 5 der Systemrichtlinie. Mit Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 46 Absatz 3 Satz 3 der Systemrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe c. Der Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass eine Entlastungsmöglichkeit nicht besteht, wenn die Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.

Zu Nummer 28

Folgeänderung zu Nummer 20 Buchstabe b.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Verbot dient der Klarstellung und knüpft an § 4 Absatz 2 an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa und redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut der Systemrichtlinie und Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstaben c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Nummer 4 Buchstabe d wird infolge von Artikel 34 Absatz 3 der Systemrichtlinie angepasst, der für diese Fälle anordnet, dass die Steuerschuld nicht entsteht.

Zu Buchstabe b

Angleichung der Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 36 Absatz 1 Nummer 1 wird als ordnungswidriges Verhalten auch das nicht oder nicht rechtzeitige übernehmen oder befördern von Alkoholerzeugnissen entgegen § 24c Absatz 4 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Verweise als Folgeänderungen zu den Änderungen der bisherigen §§ 24 und 25 angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu der Änderung in § 32 Absatz 2.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zur Umsetzung des Artikels 11 der Systemrichtlinie zu regeln.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bestimmung wurde an die Regelungen für Lieferungen des steuerrechtlich freien Verkehrs und der damit einhergehenden neuen Rechtsfiguren und die Änderungen des Versandhandels aufgrund der Systemrichtlinie angepasst, um eine Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu schaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Systemrichtlinie wird aktualisiert.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Der Artikel 54 Satz 1 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Der Artikel 54 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie wird umgesetzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2

Anpassung der Definition der Kombinierten Nomenklatur an die des Energiesteuergesetzes aufgrund des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/552 der Europäischen Kommission vom 6. April 2018.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1a

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Konkretisierung der Steuerbefreiungen (insbesondere der nach § 5 Absatz 1a Nummer 2 des Gesetzes) in § 9 des Gesetzes.

Zu Nummer 3

§ 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 9 Absatz 1 Nummer 7 und 8 -neu-

Die bisher in den Verordnungsermächtigungen in § 11 Nummern 12 und 14 des Gesetzes geregelten Steuerbefreiungen werden nunmehr in § 9 Absatz 1 des Gesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 4

§ 9d -neu-

Die Vorschrift schafft einen den energiesteuerrechtlichen Vorschriften - hier insbesondere des neu eingefügten § 58 des Energiesteuergesetzes - entsprechenden Entlastungstatbestand.

Zu Nummer 5

§ 9e -neu-

Die Vorschrift setzt die Vorgaben des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) der neugefassten Systemrichtlinie hinsichtlich der Begünstigung von Streitkräften um, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unternommen wird. Absatz 3 dient der Vereinfachung und Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten.

Zu Nummer 6

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Nummer 12

Mit den Änderungen werden die Ermächtigungsgrundlagen an die neu geschaffenen Regelungen zur Steuerbefreiung bzw. -entlastung angepasst. Daher kann § 11 Nummer 12 des Gesetzes entfallen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Nummer 14

Mit den Änderungen werden die Ermächtigungsgrundlagen an die neu geschaffenen Regelungen zur Steuerbefreiung bzw. -entlastung angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die ausgelaufene Regelung wird gestrichen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt den Vorgaben aus Artikel 55 der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Die Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 5 bis Nummer 22, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 Buchstabe b und Buchstabe c, Nummer 25, Nummer 26 und Nummer 33, Artikel 5 Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 dieses Gesetzes treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Dabei handelt es sich um die Ermächtigungen zur Umsetzung der auf Grund der Systemrichtlinie erforderlichen Anpassungen zu den Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs, den neuen Rechtsfiguren zertifizierter Empfänger und zertifizierter Versender und den Änderungen des Versandhandels. Zudem treten die Änderungen der Regelungen im Kaffeesteuer-gesetz vorzeitig in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Regelungen zu Artikel 11 der Systemrichtlinie treten aufgrund des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union am 1. Juli 2022 in Kraft. Zeitgleich treten die Änderungen in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1 Buchstabe m, Nummer 8, Nummer 34, Nummer 39 Buchstabe f sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Aktualisierung der Verweise auf die Kombinierte Nomenklatur und das Zertifizierungssystem zur Erlangung ermäßigter Steuersätze in anderen Mitgliedstaaten für Kleinproduzenten im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sowie im Alkoholsteuergesetz treten nach Artikel 2 Absatz 1 der Alkoholstrukturrichtlinie am 1. Januar 2022 in Kraft.